



Amt für Senioren und Sozialsprengel

Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7

Nummer Eintragung ins Register/Jahr

017/2008

BENENNUNG

„Stiftung Altenheim St. Walburg“

SITZ

Fraktion St. Walburg, Nr. 223/A

39016 ST. WALBURG/ULTEN

Steuernummer/MwSt.Nummer

82011080213

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 934 vom 7.7.1993 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 565 vom 19.5.1999 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 169 vom 20.5.2008 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 66 vom 31.3.2017 der Regionalregierung

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der Betrieb hat den Zweck, das individuelle, zwischenmenschliche und soziale Wohlbefinden von alten und pflegebedürftigen Menschen beiderlei Geschlechtes zu festigen und zu fördern und den Personen in Notsituationen – insbesondere der betagten Bevölkerung – zu helfen, indem nach Möglichkeit die nachstehenden Dienstleistungen erbringt:

a) stationäre Tagespflegedienste und Langzeit und Kurzzeitpflegedienste sowohl in eigenen Einrichtungen als auch in Einrichtungen Dritter;

b) Hauspflegedienste (soziale und/oder gesundheitliche Betreuung, Logiedienst, Wäschedienst, Verabreichung von Mahlzeiten an Auswärtige, Transport usw.) im Einklang mit den geltenden Bestimmungen;

c) Altenwohnungen und andere Dienstleistungen in eigenen sowie auch in Einrichtungen Dritter;

2. Insbesondere und in erster Linie:

a) sichert der Betrieb eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenpflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen;

b) fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;

c) bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auch gesundheitlich und sozial bedürftigen heimexternen Nutzern zugänglich sind und auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der

Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;

d) fördert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken.

3. Der Betrieb kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der Betrieb außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird – unter Beachtung der für die Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter geltenden Bestimmungen sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

4. Der Betrieb ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und soziosanitären Bereich mit. Er verwendet die eigenen Mittel und Vermögenserträge, um Dienste zu erbringen, die mit dem bestmöglichen Kosten-Qualitäts-Verhältnis in erster Linie auf die Bedürfnisse älterer u. pflegebedürftiger Menschen eingehen.

5. Der Betrieb pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen, mit Einrichtungen des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit Organisation für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist. Die Formen dieser Zusammenarbeit sind durch Vereinbarung geregelt.

6. Der Betrieb ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter einen entscheidenden Faktor für die Qualität der geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom Betrieb erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG			
EINSTUFUNG: III. III. Buchstabe h)			
MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG			
Beschluss Nr. 2832 vom 12.6.1995 des Landesausschusses III. Kategorie Dekret Nr. 48/24.2. vom 16.3.1999 des Landesrates III. Kategorie Beschluss der Landesregierung Nr. 3413 vom 8.10.2007 (Buchstabe h)			
Betriebsordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB, Nr. 03 vom 30.9.2008 Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB - Nr. 20 vom 26.9.2017			
Personalordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB, Nr. 06 vom 30.9.2008 Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 21 vom 25.9.2018 Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 17 vom 18.4.2023			
Vertragsordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB – Nr. 04 vom 30.9.2008 Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 17 vom 31.7.2018			
Ordnung , betreffend das Rechnungswesen, genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB - Nr. 05 vom 30.9.2008 Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates – ÖBPB – Nr. 19 vom 26.9.2017			
MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG			
„Stiftung Altenheim St. Walburg“ – St. Walburg/Ulten – 5 Jahre – Dekret Nr. 19677/2023 vom 27.10.2023			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat bis <u>25.11.2028</u>	Präsident
1	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Elfriede von MARSONER – Präsidentin *	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Norbert GRUBER – Vizepräsident	
3	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Mario LUCCIARDI	
4	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Leo PILSER	
5	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Imelda STAFFLER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Karl PEER (1.10.2023-30.9.2026) Beschluss des VR Nr. 24 vom 12.9.2023	

„Stiftung Altenheim St. Walburg“ – St. Walburg/Ulten – 5 Jahre – Dekret Nr. 20573/2018 vom 18.10.2018			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>9.11.2023</u>	Präsident
1	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Moritz SCHWIENBACHER – Präsident *	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Ida KUPPELWIESER – Vizepräsidentin	
3	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Karl Florian HOFER	
4	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Elfriede von MARSONER	
5	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Norbert GRUBER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Florian KIEM (1.10.2017-30.9.2020)	

„Stiftung Altenheim St. Walburg“ – St. Walburg/Ulten – 5 Jahre – Dekret Nr. 240/24.2. vom 24.9.2013

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>16.10.2018</u>	Präsident
1	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Moritz SCHWIENBACHER – Präsident *	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Marianna BERGER – Vizepräsidentin	
3	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Karl Florian HOFER	
4	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Ida KUPPELWIESER	
5	Gemeinderat St. Walburg/Ulten	Birgit LAIMER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Florian KIEM (1.10.2017-30.9.2020)	

„Stiftung Altenheim St. Walburg“ – St. Walburg/Ulten – 5 Jahre – Dekret Nr. 351/24.2. vom 27.8.2008

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 17.9.2013	Präsident
1	Gemeinderat St: Walburg/Ulten	Bruno PIRCHER – Präsident *	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat St: Walburg/Ulten	Erna PREIMS – Vizepräsidentin	
3	Gemeinderat St: Walburg/Ulten	Josef PARIS	
4	Gemeinderat St: Walburg/Ulten	Marianna BERGER	
5	Gemeinderat St: Walburg/Ulten	Alfred TSCHAUPP	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Florian KIEM	

Stiftung Altenheim St. Walburg/Ulten – 5 Jahre – Dekret Nr. 625/24.2. vom 25.11.2003

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 17.12.2008	Präsident
1	Gemeinderat	Bruno PIRCHER*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Erna Maria PREIMS in MARSONER	
3	Gemeinderat	Josef PARIS	
4	Gemeinderat	Marianna BERGER in GAMPER	
5	Gemeinderat	Alfred TSCHAUPP	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 30.11.2003 – Dekret Nr. 355/24.2. vom 17.11.1998	Präsident
1	Gemeinderat	Bruno PIRCHER*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Erna Maria PREIMS in MARSONER	
3	Gemeinderat	Josef PARIS	
4	Gemeinderat	Marianna BERGER in GAMPER	
5	Gemeinderat	Josef KAINZ	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat – Beschluss Nr. 6371 vom 18.10.1993 bis 15.11.1998	Präsident
1	Gemeinderat	Bruno PIRCHER*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt

2	Gemeinderat	Josef PARIS	
3	Gemeinderat	Theresia KASERER PILSER	
4	Gemeinderat	Erna PREIMS in MARSONER	
5	Gemeinderat	Dr. Matthias ZÖSCHG	